

Satzung des Vereins Waldkindergarten Elfentor e.V.

Stand: 18.03.2024

§ 1 Name und Sitz

- (1)** Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Elfentor e.V.“.
- (2)** Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist beim Amtsgericht in Wuppertal unter der Nummer VR 30844 eingetragen.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (von 01. August bis 31. Juli des Folgejahres).
- (4)** Der Verein kann sich Dachorganisationen anschließen, die ihn bei der Umsetzung seines Vereinszwecks unterstützen.

§ 2 Vereinszweck

- (1)** Der Verein „Waldkindergarten Elfentor“ mit Sitz in Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2)** Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3)** Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1)** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2)** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3)** Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.

Alle Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder müssen Mitglied des Vereins sein. Elternpaare (Erziehungsberechtigte) haben bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme pro Kind, das in der Einrichtung betreut wird. Die Stimme ist per Vollmacht auf ein anderes aktives Mitglied übertragbar.

Jeder Erziehungsberechtigte kann das Stimmrecht ausüben und kann für ein in der Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

Soweit es den in §20 (1) Kinderbildungsgesetz beschriebenen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen deren Auflösung.

(4) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

(5) Die aktive Mitgliedschaft wandelt sich automatisch in eine passive Mitgliedschaft um, sobald kein Kind des Mitglieds den Kindergarten mehr besucht.

(6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

(7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(8) Sollten Mitarbeitende der Tageseinrichtung als Mitglied aufgenommen werden, so sind sie weder stimmberechtigt noch in den Vorstand des Vereines wählbar. Auch Mitarbeitende, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden, können nur passive Mitglieder werden.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl.§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Alle aktiven Mitglieder müssen sich darüber hinaus aktiv an Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlage beteiligen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

-der Vorstand

-die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen angehören dürfen. Dies sind ein/eine 1. und 2. Vorsitzende/-r, ein/eine Kassenführer/-n und ein/eine Schriftführer/-in . Zusätzlich kann ein/eine Beisitzer/-in gewählt werden. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder. **2)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt, die Aufgabenverteilung der übrigen Mitglieder klärt der Vorstand intern.

(4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einzelne Personen als Beauftragte berufen, die Aufgaben in einem bestimmten Bereich (insbesondere im Zusammenhang mit baulichen und betrieblichen Aufgaben des

Kindergartens) selbständig ausführen. Er ist außerdem befugt, Aufgaben an externe Dienstleister abzugeben. **(8)** Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(11) Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

(12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreitet.

§ 8 Mitgliederversammlung

~~**(1)** Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.~~

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Form einer Präsenzveranstaltung einzuberufen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Moderation betraut.

(2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt am Folgetag der Zustellung per E-Mail.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§9)
- Auflösung des Vereins (§11)
- den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung des Beitrags (§5)

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt

bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der jeweiligen Protokollant/-in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.